

Übersicht der national festgelegten Erasmus+ Förderraten nach Länderkategorien

- Einsemestrige Studienaufenthalte in Programmländer im Wintersemester 2022/23 in den *Länderkategorien 1 und 2*
- Zweisemestrige Studienaufenthalte in Programmländern Beginn Wintersemester 2022/23 und Ende Sommersemester 2023
– alle Länderkategorien
- Einsemestrige Studienaufenthalte in Programmländern im Sommersemester 2023 – alle Länderkategorien

Gruppe	Länder	Rate pro finanziell gefördertem Monat (100%)	Top up Green Mobility* (nachhaltiges Reisen) - einmalig	Top up bis zu 4 zusätzliche Reisetage* (nachhaltiges Reisen) für Hin- und Rückreise	Social Top up Inclusion support GdB ab 20** Eltern mit Kind im Ausland** Erstakademiker*innen Erwerbstätige Studierende pro finanziell gefördertem Monat
Ländergruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark Finnland Irland Island Liechtenstein Luxemburg Norwegen Schweden	600 Euro (20 €/Tag)	50 €	20 € pro Tag	250 Euro (8,33 €/Tag)
Ländergruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien Frankreich Griechenland Italien Malta Niederlande Österreich Portugal	540 Euro (18 €/Tag)	50 €	18 € pro Tag	250 Euro (8,33 €/Tag)

	Spanien Zypern				
Ländergruppe 3 (niedrigere Lebenshaltungskosten)	Bulgarien Estland Kroatien Lettland Litauen Polen Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Republik Nordmazedonien Tschechien Türkei Ungarn	490 Euro (16,33 €/Tag)	50 €	16,33 € pro Tag	250 Euro (8,33 €/Tag)

*<https://www.uni-goettingen.de/de/645684.html>

** <https://www.uni-goettingen.de/de/646986.html> / <https://www.uni-goettingen.de/de/646984.html>;

*** nach der Nominierung erfolgt eine Abfrage, ob eines der Merkmale „Fewer Opportunities“ zutreffend ist. Trifft eines der Merkmale zu und werden die Kriterien erfüllt, kann vorbehaltlich ausreichender Mittelverfügbarkeit eine Förderung erfolgen. Die Abteilung Göttingen International behält sich vor Nachweise anzufordern.

Erläuterungen Social Top up Inclusion support

*Social Top up für „Erstakademiker*innen kann von Studierenden beantragt werden, deren Eltern keinen, in Deutschland anerkannten akademischen Abschluss erworben haben.*

Social Top-up für erwerbstätige Studierende kann von Studierenden beantragt werden, die einer mind. 6-monatigen regelmäßigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (frühestens ab 01.08.2021) vor Beginn der Mobilität nachgegangen sind bei einem monatlichen Verdienst von > 450,00 und < 850,00 €. Eine Beschäftigung während des Erasmus+ Auslandsstudium darf dann nicht nachgegangen werden.

Das Social Top up für Studierende mit Kind(ern) kann beantragt werden, wenn das Kind/die Kinder mit ins Ausland reisen. Entsprechende Nachweise werden von der Abteilung Göttingen International angefordert. Die Abteilung Göttingen International nimmt mit der betreffenden Person Kontakt auf.

Das Social Top up für Studierende mit einer Behinderung ab Gdb 20 bis Gdb 49 oder chronischen Erkrankung kann von betreffenden Studierenden beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis wird von der Abteilung Göttingen International angefordert. Die Abteilung Göttingen International nimmt mit der Antragstellerin / dem Antragsteller Kontakt auf.

Das Social Top up für Studierende mit einer Behinderung ab 50 GdB erfolgt im Rahmen eines Antrags auf Erstattung der Realkosten. Die Abteilung Göttingen International nimmt mit der Antragstellerin / dem Antragsteller Kontakt auf.

Die Erasmus+ Förderung umfasst den Studienplatz an der Gastuniversität sowie damit verbundenen Serviceangeboten und je nach Mittelverfügbarkeit eine finanzielle Förderung.

Die finanzielle Förderung bezieht sich auf den akademischen Aufenthalt (Tage, an welchen Sie verpflichtend an der Partnerhochschule anwesend sein müssen, d. h. Beginn der Vorlesungszeit bis Ende letzter Prüfungstermin). Die Teilnahme an vorgelagerten Orientation Days an der Gasteinrichtung ist möglich und zählt mit zum Aufenthalt, sofern die Teilnahme mit dem Certificate of Stay bestätigt wird. Unterbrechungen des Auslandsstudienaufenthaltes, die über 5 Tage hinausgehen (bspw. Semesterferien, Osterferien) sind nicht förderfähig. Der Aufenthaltszeitraum insgesamt entspricht nicht automatisch dem Förderzeitraum.

Finanzielle Förderung von einsemestrigen Erasmus+ Studienaufenthalten im Wintersemester 2023 – Ländergruppe 1 und 2

Akademischer Aufenthalt mit einer Dauer von mind. 2 Monate (60 Tage) und 5 Monaten (150 Tage), längstens jedoch 6 Monate

- Aufenthaltsdauer 2 Monate = Förderdauer 2 Monate (60 Tage), da Mindestaufenthaltsdauer u. Mindestförderdauer
- Aufenthaltsdauer 3 - 4 Monate = Förderdauer 3 Monate (90 Tage)
- Aufenthaltsdauer 5 - 6 Monate = Förderdauer 4 Monate (120 Tage)
- Sofern relevant: Top up Fewer opportunities werden für volle Monate in Anlehnung an die Förderdauer ausgezahlt.
- Sofern relevant: Reisetage in Verbindung mit Green Mobility werden nur vorbehaltlich ausreichender Mittelverfügbarkeit gefördert. Start- und Zielort ist stets Göttingen. Reisetage können ab einer Distanz zur Partneruniversität ab 500 km / Strecke beantragt werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. Checkliste) nach dem 80 %/ 20 % Prinzip.
Die erste Rate umfasst 80 % der für den Aufenthalt ermittelte Fördersumme (s. Fördervereinbarung) und eine Auszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Upload des Certificate of Arrival vorgesehen.
Die zweite Rate umfasst 20 % der für den Aufenthalt ermittelten Fördersumme (s. Fördervereinbarung) und eine Auszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Ende des Aufenthaltes und Upload aller Unterlagen vorgesehen.

! Die endgültige Berechnung der Förderung erfolgt am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay!

Hinweis: Ist die seitens der Partnereinrichtung bestätigte Aufenthaltsdauer im Certificate of Stay (CoS) oder im Transcript of Records (ToR) länger als in Grant Agreement angegeben, so gelten die zusätzlichen Tage als Zero-Grant-Phase.

Es werden nur volle Monate gefördert (1 Monat = 30 Tage).

Finanzielle Förderung von zweisemestrigen Erasmus+ Studienaufenthalten Beginn Wintersemester 2022/23 und Ende Sommersemester 2023 – alle Ländergruppen

Akademischer Aufenthalt mit einer Dauer von mind. 7 Monate (210 Tage) und bis zu 10 Monaten (300 Tage), längstens jedoch 12 Monate

- Aufenthaltsdauer 7 Monate = Förderdauer 5 Monate (150 Tage)
- Aufenthaltsdauer 8 Monate = Förderdauer 6 Monate (180 Tage)
- Aufenthaltsdauer 9 Monate = Förderdauer 7 Monate (210 Tage)
- Aufenthaltsdauer 10-12 Monate = Förderdauer 8 Monate (240 Tage)
- Sofern relevant: Top up Fewer opportunities werden für volle Monate in Anlehnung an die Förderdauer ausgezahlt.
- Sofern relevant: Reisetage in Verbindung mit Green Mobility werden nur vorbehaltlich ausreichender Mittelverfügbarkeit gefördert. Start- und Zielort ist stets Göttingen. Reisetage können ab einer Distanz zur Partneruniversität ab 500 km / Strecke beantragt werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. Checkliste) nach dem 80 %/ 20 % Prinzip.
Die erste Rate umfasst 80 % der für den Aufenthalt ermittelte Fördersumme (s. Fördervereinbarung) und eine Auszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Upload des Certificate of Arrival vorgesehen.
Die zweite Rate umfasst 20 % der für den Aufenthalt ermittelten Fördersumme (s. Fördervereinbarung) und eine Auszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Ende des Aufenthaltes und Upload aller Unterlagen vorgesehen.

! Die endgültige Berechnung der Förderung erfolgt am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay!

Es werden nur volle Monate gefördert (1 Monat = 30 Tage).

Finanzielle Förderung von einsemestrigen Erasmus+ Studienaufenthalte im Sommersemester 2023 – alle Ländergruppen

Akademischer Aufenthalt mit einer Dauer von mind. 2 Monate (60 Tage) und 5 Monaten (150 Tage), längstens jedoch 6 Monate

- Aufenthaltsdauer 2 Monate = Förderdauer 2 Monate (60 Tage), da Mindestaufenthaltsdauer u. Mindestförderdauer
 - Aufenthaltsdauer 3 - 4 Monate = Förderdauer 3 Monate (90 Tage)
 - Aufenthaltsdauer 5 - 6 Monate = Förderdauer 4 Monate (120 Tage)
 - Sofern relevant: Top up Fewer opportunities werden für volle Monate in Anlehnung an die Förderdauer ausgezahlt.
 - Sofern relevant: Reisetage in Verbindung mit Green Mobility werden nur vorbehaltlich ausreichender Mittelverfügbarkeit gefördert. Start- und Zielort ist stets Göttingen. Reisetage können ab einer Distanz zur Partneruniversität ab 500 km / Strecke beantragt werden.
 - Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. Checkliste) nach dem 80 %/ 20 % Prinzip.
Die erste Rate umfasst 80 % der für den Aufenthalt ermittelte Fördersumme (s. Fördervereinbarung) und eine Auszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Upload des Certificate of Arrival vorgesehen.
Die zweite Rate umfasst 20 % der für den Aufenthalt ermittelten Fördersumme (s. Fördervereinbarung) und eine Auszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Ende des Aufenthaltes und Upload aller Unterlagen vorgesehen.
- ! Die endgültige Berechnung der Förderung erfolgt am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay!***
- Es werden nur volle Monate gefördert (1 Monat = 30 Tage).***

Die Auszahlung der finanziellen Förderung erfolgt in zwei Raten und es werden nur volle Monate (1 Monat = 30 Tage) gefördert:

80% der Gesamtsumme werden zu Beginn Ihres Aufenthaltes gezahlt, wenn

- Ausreichend Mittel zur Verfügung stehen
- das Learning Agreement komplett unterschrieben (3 Unterschriften) vorliegt,
- die Fördervereinbarung nebst Anlagen unterschrieben vorliegt,
- der ggf. verpflichtende OLS-Sprachtest (s. auch Checkliste) durchgeführt wurde und
- die Ankunftsbestätigung der Gasthochschule im Mobilitätsportal der Abteilung Göttingen International als PDF-Dokument hochgeladen wurde **(spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des akademischen Aufenthaltes).**

Die restlichen **20%** der Gesamtsumme erhalten Sie nach Beendigung des Aufenthaltes, wenn

- das Certificate of Stay und das Transcript of Records im Mobilitätsportal hochgeladen wurden
- der EU-Survey durchgeführt und der Erfahrungsbericht (Mobilitätsportal) online übermittelt wurden (**spätestens bis 6 Wochen nach Ende des akademischen Aufenthaltes**).

Bitte beachten Sie, dass **pro** Semester mindestens 10 ECTS verpflichtend zu erbringen und mittels Transcript of Records nachzuweisen sind.

Bei Nichteinhaltung der Fristen und/oder der Nichterfüllung der Mindestanzahl ECTS behält sich die Abteilung Göttingen International vor, bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern

Verlängerungen des Aufenthaltes über das Sommersemester 2023 hinaus sind **nicht möglich**.

Bei einem **vorzeitigen Abbruch des Aufenthalts**, ist Göttingen International unter Nennung des Grundes sofort zu benachrichtigen (erasmus@uni-goettingen.de).

Änderungen des Aufenthaltes sind bitte unverzüglich der Abteilung Göttingen International unter (erasmus@uni-goettingen.de) mitzuteilen.

Mobilitätsformate und Förderung unter Pandemiebedingungen (vorbehaltlich weiterer Regelungen durch die Fördereinrichtung auf nationaler und europäischer Ebene)

- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre; reguläre Förderung
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Online- und Präsenzlehre (Hybrid Modell); reguläre Förderung
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre + **pandemiebedingte** Umstellung auf Onlinelehre (Hybrid Modell); reguläre Förderung
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre, Abbruch der Mobilität aufgrund Verschärfung der Situation im Gastland (pandemiebedingt); sofortige Meldung an erasmus@uni-goettingen.de; Anwendung von Force Majeure Regelung wird durch Abteilung Göttingen International geprüft
- Pandemiebedingter virtueller Beginn der Mobilität von Deutschland aus und später einsetzende physische Mobilität im Gastland; Förderung der physischen Phase wird durch Abteilung Göttingen International geprüft
- Sollte eine Mobilität kurzfristig vor Beginn oder nach dem Start aufgrund der Pandemie abgesagt werden, ist die Abteilung Göttingen International umgehend zu informieren.